

Gastkommentar

Ein wichtiges Urteil des EuGH zum EWR

Am 2. April 2020 hat die Grosse Kammer des Gerichtshofs der EU im Fall C-897/19 I. N. Ruska Federacija ein Grundsatzurteil gefällt. Der isländische Bürger I. N., ursprünglich ein Russe, hatte in Island Asyl und dann die Staatsbürgerschaft erhalten, weil er in Karelien (Russland) wegen angeblicher Bestechlichkeit verfolgt worden war. Im Juni 2019 wurde er verhaftet, als er versuchte, nach Kroatien zu reisen. Gestützt auf dieselben Vorwürfe, aufgrund derer I. N. nach Island geflohen war, hatte Russland ein Auslieferungersuchen gestellt. Der Oberste Gerichtshof Kroatiens legte dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vor. Die isländische Regierung nahm an dem Verfahren teil, um ihrem Bürger Schutz zu geben. Aber auch der norwegische Regierungsadvokat gab im Namen seiner Regierung eine Stellungnahme ab.

Der EuGH entschied, dass die kroatischen Behörden zu prüfen haben, ob die Auslieferung die EU-Charta der Grundrechte verletzen würde. Danach darf niemand an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ein ernsthaftes Risiko besteht, dass er/sie der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt wird. Bei dieser Prüfung muss die Tatsache ein besonders wichtiger Gesichtspunkt sein, dass I. N. in Island vor dem Erwerb der Staatsbürgerschaft gerade wegen der Verfolgung, auf die sich das Auslieferungsbegehren stützt, Asyl gewährt wurde. Der EuGH entschied auch, dass Kroatien Island informieren

muss, damit dieses die Übergabe seines Staatsangehörigen beantragen kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kroatien I. N. an Russland ausliefert, tendiert damit gegen Null. Und da Island die Vorwürfe, die gegen seinen neuen Bürger erhoben werden, bereits während des Asylverfahrens geprüft hat, wird I. N. bei seiner Rückkehr ein freier Mann sein.

Gleichstellung von EWR/Efta-Bürgern mit EU-Bürgern Das Urteil stellt Bürger eines EWR/Efta-Staates grundsätzlich den EU-Bürgern gleich, wenn es um ein Auslieferungersuchen eines Nicht-EWR-Staates geht. Entscheidend waren vier Rechtsgrundlagen: (1) Die Dienstleistungsfreiheit des EWR-Abkommens schützt auch den Empfänger touristischer Dienstleistungen. Das hat der EuGH bereits 1989 entschieden, als der Ire Ian William Cowan während eines Aufenthalts in Paris am Ausgang einer Metrostation gewaltsam angegriffen wurde. Der Efta-Gerichtshof anerkannte die passive Dienstleistungsfreiheit im Jahr 2012 im Urteil Granville, das auf einer Vorlage des Liechtensteiner Landgerichts beruhte. (2) Die EU-Charta verbietet die Auslieferung an einen Staat, in dem die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe besteht. (3) Island ist ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Raums. (4) Island hat ein Abkommen über ein Übergabeverfahren mit der EU abgeschlossen.

Aus Liechtensteiner Sicht ist das Urteil aus drei Gründen von besonde-

rem Interesse: (1) Der EuGH hat seine ständige Rechtsprechung über die Nähe des EWR-Rechts zum EU-Recht und zur Bedeutung des Homogenitätsgrundsatzes bestätigt und noch ausgebaut. (2) Der EuGH hat die EU-Charta der Grundrechte auf einen Bürger eines EWR/Efta-Staates angewandt. Das EWR-Abkommen ist ein integraler Bestandteil des EU-Rechts. Im EU-Pfeiler des EWR werden deshalb Fälle, die in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen, durch EU-Recht geregelt. Und dazu zählt die Charta. (3) Der norwegische Regierungsadvokat hatte geltend gemacht, es gebe keine Vermutung, dass I. N. als Tourist ein Dienstleistungsempfänger sei, dies sei aber auf jeden Fall vom kroatischen Gericht (d. h. nicht vom EuGH) zu entscheiden. Strafrechtliche Angelegenheiten würden im Übrigen nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen. Auch sei das zwischen der EU und Island und Norwegen geschlossene Übergabeverfahrensabkommen nicht Teil des EWR-Rechts.

Vorlegen, bis das Ergebnis passt? Im Zentrum der Ausführungen des Regierungsadvokaten stand aber sein Plädoyer gegen die Auslegung der Unionsbürgerschaftsrichtlinie durch den Efta-Gerichtshof im Jabbi-Urteil von 2016. In diesem Fall ging es um das Recht einer nicht wirtschaftlich aktiven norwegischen Staatsbürgerin auf Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann, einem Nicht-EWR-Bürger. Der Efta-Gerichtshof bejahte die Existenz eines solchen Rechts und

der Regierungsadvokat veranlasste den obersten Gerichtshof seines Landes, die in Jabbi entschiedene Frage dem Efta-Gerichtshof ein zweites Mal vorzulegen. Der Regierungsadvokat erwähnte vor dem EuGH, dass der norwegische Oberste Gerichtshof den Efta-Gerichtshof in diesem zweiten Fall, Campbell, eingeladen hat, sein Jabbi-Urteil zu revidieren. Er forderte den EuGH ausdrücklich auf, gegen den Ansatz des Efta-Gerichtshofs im Fall Jabbi zu entscheiden.

Der EuGH machte sich nicht die Mühe, sich mit den aus isländischer Sicht unfreundlichen Argumenten des norwegischen Regierungsadvokaten zu befassen. In der Tat hätte man von der Regierung eines Bruderstaates Solidarität erwarten dürfen. Es stellt sich auch die Frage, warum die Liechtensteiner Regierung dem Fall ferngeblieben ist.

Es war nicht der erste Versuch des norwegischen Regierungsadvokaten, den EuGH zu einem Konflikt mit dem Efta-Gerichtshof anzustiften. Ob das mit der Pflicht zur Loyalität im EWR vereinbar ist, ist mehr als zweifelhaft. Fraglich ist auch, ob der Regierungsadvokat damit dem internationalen Ansehen Norwegens einen Dienst erweist, zumal die Umstände der Vorlage im Fall Campbell zumindest eigenartig waren. Der damalige Richter Páll Hreinsson, heute Präsident, hatte in einer Rede auf der Efta-Gerichtshof-Frühjahrskonferenz 2016 unter Verletzung seines richterlichen Eids deutlich gemacht, dass es keine

Einstimmigkeit in Jabbi gebe. Es war sodann der Regierungsadvokat selbst, der den Jabbi-Präzedenzfall des Efta-Gerichtshofs aus der Welt geschafft haben wollte. Dass ein Höchstgericht eine vom Efta-Gerichtshof entschiedene Rechtsfrage unter diesen Umständen nach kurzer Zeit erneut vorlegt, ist befremdlich. In Norwegen ist das nun bereits zum zweiten Mal passiert.

Insgesamt ist das Urteil der Grossen Kammer des EuGH, das kurz vor dem 25-Jahr-EWR-Jubiläum Liechtensteins erging, von ausserordentlicher Bedeutung. Auch wenn das Fürstentum weder direkt betroffen ist noch sich am Verfahren beteiligt hat, so bestätigt das starke Bekenntnis des EuGH zum EWR, dass man in den Jahren 1992 und 1995 richtig entschieden hat. Am 13. Mai 2020 hat schliesslich auch der Efta-Gerichtshof im Fall Campbell ein Urteil erlassen, das denselben offenen Geist atmet. Er hat sein Jabbi-Urteil von 2016 bestätigt. Berichterstatte war der liechtensteinische Richter Bernd Hammermann.



Carl Baudenbacher, Unabhängiger Berater und Schiedsrichter, Gastprofessor an der LSE

Straumann streicht weltweit 660 Stellen

Der Zahnimplantathersteller Straumann plant wegen der Corona-Krise einen massiven Stellenabbau. Dieses Jahr sollen weltweit rund 660 Stellen gestrichen werden, davon etwa 60 am Hauptsitz in Basel. Die Aktien reagieren mit massiven Kursabgaben auf die Ankündigung, wobei diese nicht ganz unerwartet kommt. Konkret verkleinert das Unternehmen die Belegschaft um rund neun Prozent. Aktuell beschäftigt Straumann weltweit 7680 Mitarbeiter, davon 595 in Basel. Der geplante Abbau erstreckt sich auf alle Länder und Funktionen. Der Markt für zahnmedizinische Wahleingriffe sei durch die Pandemie stillgelegt, sagte CEO Guillaume Daniellot. (awp)

Verein für Mediation Liechtenstein Konfliktberatung und Onlinemediation

Covid-19 hat innerhalb weniger Wochen das Arbeitsleben verändert. Social Distancing dominiert die neuen Arbeitsformen; Homeoffice, Videomeetings, Schutzmasken. Niemand war auf diese Veränderungen vorbereitet und alle mussten sich schnell mit der neuen Situation arrangieren.

Gemäss einer Umfrage der Rheinischen Fachhochschule Köln hat die Häufigkeit, Intensität und Emotionalität der Kommunikation deutlich zugenommen. Vorhandene Konflikte hätten sich durch die Krise zwar nicht oder nur gering verstärkt, aber von fast der Hälfte der Befragten werden neue Sach- bzw. Beziehungskonflikte wahrgenommen.

Teams stärken – Führungskräfte entlasten

Konflikte belasten das Arbeitsklima. Doch gerade jetzt benötigen Unternehmen die volle Power ihrer Teams, um diese Krise zu bewältigen, neue Ideen zu entwickeln und gestärkt daraus hervorzugehen. Social Distancing rechtfertigt keinen zeitlichen Aufschub, um schwierige Verhältnisse zu bearbeiten. Durch eine gezielte, moderierte Intervention können sachliche Gespräche über unterschiedliche Meinungen geführt werden. Im Zentrum steht jedoch immer die tragfähige Lösung und deren Umsetzung. Dadurch werden die Verhältnisse geklärt, das Team gestärkt und die Führungskraft gleichzeitig entlastet. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten sind Mediationen mit-



Alexandra Gloor: «Die Konfliktbearbeitung darf auch während der Corona-Krise zeitlich nicht aufgeschoben werden.» Bild: pd

tels Videokonferenzen sowie telefonischer Beratung für Führungskräfte jederzeit sehr gut möglich. Die positiven Rückmeldungen der Teilnehmer sprechen für die Akzeptanz der Onlinevariante. Der Verein für Mediation Liechtenstein besteht aus Expertinnen und Experten, die Erfahrung mit Onlinemediation sowie telefonischer Konfliktberatung haben. So

kann auch zukünftig eine optimale Grundlage für die Unternehmen geschaffen werden. (Anzeige)

Kontakt

Alexandra Gloor, Juristin/Mediatorin
Weitere Infos:
www.verein-mediation-liechtenstein.li
office@verein-mediation-liechtenstein.li
Tel. +423 791 30 03 oder direkt vor Ort.

Corona-Krise streift Sunrise nur moderat

Sunrise hat einen starken Jahresstart hingelegt und im ersten Quartal mehr Umsatz und Gewinn erzielt als erwartet – bis zum Ausbruch des Coronavirus. Die Pandemie streift Sunrise aber nur moderat. Sie hinterlässt nach bisherigem Verlauf eher Kratzer im Lack als tiefe Spuren.

Insgesamt hat Sunrise in den ersten drei Monaten noch deutlich zugelegt. Der Umsatz stieg um 2,8 Prozent auf 459 Millionen Franken, wie der zweitgrösste Schweizer Telekomkonzern am Donnerstag bekannt gab. Der bereinigte Betriebsgewinn vor Abschreibungen und Amortisationen (Ebitda) kletterte gar um 5,9 Prozent auf 168 Millionen Franken.

Unter den Strich sank dagegen der Reingewinn auf 22 Millionen Franken. Im Vorjahr hatte der Konzern noch 35 Millionen Franken Nettogewinn eingefahren, was allerdings zu einem Grossteil dem Verkauf von 133 Handyantennenmasten zu verdanken war, der 25 Millionen Franken in die Kasse gespült hatte. Mit den Zahlen hat Sunrise die Erwartungen der Analysten übertraffen. Der Jahresstart sei sehr stark gewesen, sagte Sunrise-Chef André Krause im Gespräch mit der Nachrichtenagentur AWP: «Er fiel besser aus, als wir erwartet haben. Wir haben 34 000 Handyabokunden und je 11 000 Kunden für Internet und TV hinzugewonnen.» Sunrise habe der Konkurrenz Marktanteile abgenommen. Auch im Festnetz konnte der Telekomkonzern zulegen. Zum Anstieg des Betriebsgewinns habe auch ein Effizienzprogramm beigetragen. (awp)

In Zeiten von Corona:
**Private Finanzhilfe
für Familien und
Selbständige**

fkg.org/smile